

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 2018

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Auftragsausführung	3
1.3 Abnahme, Haftung und Mängelhaftung	3
1.4 Preise	4
1.5 Liefertermin.....	4
1.6 Eigentum, Urheberrecht und Nutzung.....	4
1.6.1 Eigentum.....	4
1.6.2 Nutzungsrecht/Lizenzen	4
1.6.3 Original-Copyright-Vermerk	4
1.7 Abtretung, Übertragung	5
1.8 Schlussbestimmungen.....	5

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen ComplIT GmbH (nachfolgend "complIT" genannt) und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend "Kunde" genannt), welche die Dienste von complIT als Software-Lösungsanbieter in Anspruch nehmen

1.2 Auftragsausführung

Die Auftragsausführung erfolgt auf der Basis der schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden, welche complIT aufgrund der ihr vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Die Auftragsbestätigung hält somit Umfang des Arbeitsergebnisses und den Liefertermin fest. Diese Auftragsbestätigung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und unterzeichnet complIT zuzustellen. Nach Unterzeichnung des Kunden verlangte Änderungen führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen. Vor Entwicklungsbeginn sind complIT sämtliche Informationen und Unterlagen, welche für die Entwicklung benötigt werden, fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Werden Unterlagen erst später geliefert oder verzögert sich die Entwicklung aufgrund von Ereignissen, welche von complIT nicht beeinflusst werden können, steht es complIT frei, den Liefertermin neu anzusetzen. Der Kunde bezeichnet einen Projektverantwortlichen. complIT ist nach eigenem Ermessen berechtigt, das Projekt in mehrere Einzelaufträge aufzuteilen und einzeln auszuliefern.

1.3 Abnahme, Haftung und Mängelhaftung

Bei Projekten mit einem Gegenwert von weniger als CHF 20'000.00 wird die fertig entwickelte Software vom Kunden abgenommen, d. h. von ihm alleine auf ihre Funktionsfähigkeit hin geprüft. Bei Projekten mit einem Gegenwert von mehr als CHF 20'000.00 bedarf es zur rechtsgültigen Abnahme der Mitwirkung von complIT. Verweigert der Kunde die Abnahme, so gilt der von complIT angesetzte Termin als rechtsgültig erfolgte Abnahme. Bei Projekten mit einem Gegenwert von mehr als CHF 20'000.00 haben die Parteien über die Abnahme ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Auftretende Mängel, d. h. Abweichungen von der Auftragsbestätigung, sind complIT in jedem Fall innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Abnahme schriftlich und klar dokumentiert mitzuteilen. Liegen schriftlich gemeldete und klar dokumentierte Mängel vor, so hat complIT die Mängel zu beheben. Nach Mängelbehebung ist eine erneute Abnahme nach dem oben geschilderten Vorgehen erforderlich. Erfolgt keine Mängelrüge innerhalb der oben aufgeführten Fristen, so gelten die Produkte und Leistungen als mängelfrei abgenommen oder erbracht, was auch für versteckte Mängel gilt. Ein Mangel liegt dabei nur unter den folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Fehler muss dokumentier- und reproduzierbar sein.
- Der Fehler bewirkt beim bestimmungsgemässen Gebrauch gemäss Auftragsbestätigung eine Abweichung in Funktion und Leistung, welche die Anwendung für den bestimmungsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.

Liegen begründete Mängel vor und wurden diese fristgerecht gerügt, so hat der Kunde unter Ausschluss des Minderungsanspruches Anspruch auf Nachbesserung. Jede Schadenersatzhaftung oder der Anspruch auf Rücktritt des Kunden ist – soweit gesetzlich zulässig - wegbedungen. Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die complIT und ihren Vertragspartnern durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Software entstehen. Der Kunde haftet für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten.

1.4 Preise

Alle Preise verstehen sich ohne gegenteilige, schriftliche Vereinbarung netto, in Schweizer Franken und inkl. Mehrwertsteuer. Die Rechnungen sind 20 Tage ab Fakturadatum ohne jeden Abzug zahlbar. Muss der Kunde gemahnt werden, so werden ihm mit der zweiten Mahnung Gebühren in der Höhe von CHF 10.00 in Rechnung gestellt.

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung erbringt complIT ihre Leistungen zu Pauschalpreisen gemäss Auftragsbestätigung. Wo vom Kunden von der Auftragsbestätigung abweichende Leistungen verlangt werden oder aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von complIT nicht vertretbarer Umstände, Änderungen erfolgen, wird über die von der Auftragsbestätigung abweichenden Leistungen unter Wegfall der Kostengarantie offen abgerechnet. complIT kann nach eigenem Ermessen Anzahlungen verlangen. Werden allfällige Anzahlungen nicht rechtzeitig bzw. nicht bis zum Zeitpunkt der Auslieferung geleistet, kann complIT die Lieferung bis zur Begleichung der Anzahlung zurückbehalten oder mit dem Arbeitsbeginn zuwarten. Nach vorgängiger Mahnung und Fristansetzung kann complIT ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten und ist für die bereits geleisteten Aufwendungen entschädigungsberechtigt.

1.5 Liefertermin

Die complIT ist bestrebt, die vereinbarten Termine gemäss Auftragsbestätigung einzuhalten. Verzögerungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, haben einen neuen Liefertermin zur Folge.

1.6 Eigentum, Urheberrecht und Nutzung

1.6.1 Eigentum

Ist die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschliessliche Nutzungs- und Verfügungsrecht über das Arbeitsergebnis oder über die gelieferte Software, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Ohne gegenteilige Vereinbarung beschränkt sich das Nutzungs- und Verfügungsrecht des Kunden auf den internen Gebrauch. Sämtliche Rechte, insbesondere aber nicht nur die Urheberrechte, verbleiben bei complIT.

1.6.2 Nutzungsrecht/Lizenzen

Das Nutzungsrecht am Arbeitsergebnis kann der Kunde nur nach vorgängiger, schriftlicher Zustimmung der complIT auf Dritte übertragen. Der Kunde darf die Software weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen.

1.6.3 Original-Copyright-Vermerk

Wird von Absatz 1.6.2 abweichend vereinbart, dass das Nutzungs- und Verfügungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen. Der Kunde hat diese anzubringen.

1.7 Abtretung, Übertragung

Einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht auf Dritte übertragen oder an diese abgetreten werden. complIT ist jedoch berechtigt, zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen. Es ist dem Kunden untersagt, Mitarbeiter von complIT anzustellen. Hält sich der Kunden nicht an diese Pflicht, schuldet er complIT eine Konventionalstrafe in der Höhe des doppelten Auftragswertes, mindestens jedoch CHF 50'000.00.

1.8 Schlussbestimmungen

complIT ist berechtigt, bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Kunden vom Vertrag sofort und ohne Einhaltung von Kündigungsfristen zurückzutreten. Die Archivierungspflicht der complIT für Akten und sonstige Arbeitsresultate beträgt 3 Jahre. Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bestimmungen als ungültig oder unvollständig erweisen, gilt als vereinbart, was dem angestrebten Zweck rechtmässig entspricht oder möglichst nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben gültig. Sofern die Parteien neben diesen Bestimmungen andere oder weitere Vereinbarungen treffen, bedürfen diese zur Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Schweizer Rechts. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Egnach.